

beim

gen

2108.

2108.

Gerags-

rger, und sver-hüler

statt.

uern men-

cunft DM.

tur-

sfest, Wey-Hölthaus enst.

ınde. Uhr

ürg turg.

ehre tadt-

nach Uhr

Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Freitag, 16. September 1949

Nr. 38

Das Soforthilfegesetz im Rahmen des Lastenausgleichs

Die allgemeine Soforthilfeabgabe / Eine Zusammenstellung von Steuerinspektor Wiegel

Der Landtag von Württemberg-Hohenzollern hat am 7, 7, 1949 das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) verabschiedet. Hiermit setzt die erste Maßnahme zur Behebung sozialer Notstände, die durch den Krieg und seine Folgen verursacht sind, ein. Neben der Währungsreform, die schlagartig gezeigt hat wie arm das deutsche Volk geworden ist, ist dieses Gesetz für alle, die davon betroffen werden, von größter Wichtigkeit. Das Gesetz trifft zwei Personengruppen; die Einen, die von ihrem verbleibenden Vermögen Abgaben zu leisten haben und die Anderen, die aus den eingehenden Mitteln Beihilfen erhalten. Trotzdem einzelne Bestimmungen über das Gesetz noch ausstehen, soll in großen Zügen im folgenden ein Überblick an alle Interessierten gegeben werden, ohne auf Einzelheiten einzugehen oder sich in den Paragraphen des Gesetzes zu verlieren.

Die Aufgeben zu Soforthilfe werden nach dem tatsächlichen Stand des Vermögens vom 21. Juni 1948

oder sich in den Paragraphen des Gesetzes zu ver-lieren.

Die Aufgaben, die sich aus dem Soforthilfegesetz ergeben, wurden für den ersten Teil (Festsetzung und Einziehung der Soforthilfeabgabe) den Finanzämtern, für den zweiten Teil (Auszahlung der Beihilfen an die Geschädigten) den Landratsämtern als Amt für Sofort-hilfe übertragen.

Zunächst zum Teil 1, der alle Personen angeht, die Abgaben auf die Soforthilfe zu leisten haben.

Abgabe einer Erklärung:

Abgabe einer Erklärung:

Die Soforthilfeabgabe ist eine Vorauszahlung auf die endgültige Vermögensabgabe im Rahmen des noch zu erwartenden Lastenausgleichs. Der erste Vorauszahlungstermin ist der 20. Oktober 1949 und für die Landnund Farstwirtschaft der 20. November 1949. Sie wird für die Zeit ab 1. April 1949 erhoben.

Zu diesen Vorauszahlungsterminen haben alle Abgabepflichtigen grundsätzlich eine Erklärung abzugeben. Die Vordrucke werden von den Finanzämtern zugestellt.

Nach den allgemeinen Erfahrungen werden die Personen, die erstmalig Steuerklärungen o. ä. abzugeben haben, diese in den meisten Fällen unvollkommen ausfüllen. Das Soforthilfegesetz trifft un einen großen Kreis von Personen, die sich mit der Abgabe von Steuererklärungen bisher nicht befassen brauchten. Diese werden es sicherlich begrüßen wenn die Finanzämter in der Durchführung des Gesetzes folgenden praktischen Weg beschreiten:

Alle Abgabenflichtigen, die lediglich land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen besitzen, das zusammen die abgabenflichtige Grenze von 3000 DM übersteigt, erhalten keinen Erklärungsvordruck, sondern sofort einen Vorauszahlungsbescheid. Aus diesem Vorauszahlungbescheid sind die Höhe des abgabenflichtigen Vermögens, die zu leistende Vorauszahlung auf die Soforthilfeabgabe und die Zahlungstermine ersichtlich

Glaubt nun der Abgabepflichtige, daß in dem Vorauszahlung auf die Soforthilfeabgabe und die Zahlungstermine ersichtlich

Glaubt nun der Abgabepflichtige, daß in dem Vorauszahlungsbescheid etwas nicht in Ordnung ist, so muß er innerhalb eines Monats naeit Erhalt des Bescheides beim Finanzamt unter Angabe des aus dem Bescheid ersichtlichen Aktenzeichens schriftlich Einspruch einlegen oder diesem mündlich an Amtsstelle zu Protokoll erklären und seinen Einspruch begründen und belegen, Entsprechen die vorgebrachten Beanstandungen den Tatsachen, wird das Finanzamt den Bescheid zurücknehmen und einen neuen erteilen.

Dabei ist zu beachten, daß bei unberechtigten Einwendungen das Finanzamt ggf. dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittelkosten auferlegen kann. Darum erst den Bescheid genau prüfen, bevor man sich zum Einspruch entschließt.

So kann z. B. ein Einspruch nicht damit begründet werden, daß der zugrundegelegte Einheitswertbescheid innerhalb der dort vermerkten Rechtsmittelfrist vorgebracht werden. Wird dann der Einheitswertbescheid durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigungsfeststellung oder durch Fortschreibung mit Wirkung vor dem 22. Juni 1948 geändert, so erfolgt auch eine Anderung des Soforthilfeabgabebescheides von Amts wegen, auch wenn dieser inzwischen rechtskräftig geworden ist. Weiter ist von Wichtigkeit, daß die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung hat, d. h. die angeforderte Vorauszahlung ist trotzdem zu leisten, solange der angefochtene Bescheid nicht geändert worden ist. Ggf. kann auf Antrag der strittige Abgabebeitrag vom Finanzamt bis zur Entscheidung über den Einspruch gestundet werden.

trag der strittige Abgabebetrag vom Finanzamt bis zur Entscheidung liber den Einspruch gestundet werden.

Alle anderen Abgabepflichtigen, wie Gewerbetreibende, freie Berufe usw., müssen die Erklärung abgeben, da die Sofortabyabe wegen der Soforthilfesonderabyabe auf die am 21. 6. 1948 vorhandenen Warenbestände u. ä., nicht ohne weiteres festgesetzt werden kann, Selbstverständlich müssen auch die Abgabepflichtigen eine Erklärung abgeben, die vom Finanzamt durch Zusendung eines Vordrucks dazu aufgefordert werden, auch wenn sie nur land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen besitzen. Die Abgabe der Erklärung kann von dem Finanzamt erzwungen werden ggf. mit Geldstrafen bis

Die Abgaben zur Soforthilfe werden nach dem tat-sächlichen Stand des Vermögens vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben.

(Währungsstichtag) erhoben.

Persönlich abgabepflichtig ist, wer am Währungsstichtag Eigentfimer von folgendem Vermögen war, soweit es im Währungsgebiet belegen ist:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit den bis zum 21. 6. 1948 festgestellten Einheitswerten.

2. Grundvermögen mit den bis zum 21. 6. 1948 festgestellten Einheitswerten.

3. Betriebsvermögen einschließlich Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen.

Als Betriebsvermögen im Sinne des Soforthilfegesetzes gelten auch solche Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist. daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (Nichtgewerbliches Vorratsvermögen).

Diese Vorschrift gilt bezüglich den eigenen Erzeugnissen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur für einen über den normalen Bestand hinausgehenden Bestand (Überbestand, der nicht im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens enthalten ist).

Sofern für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Deswirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, und Deswirtschaftliches Vermögen, Gr

neitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens enthalten ist).

Sofern für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) noch kein Einheitswert festgestellt ist, weil sich der Besitz noch im Zustand der Bebauung befindet, so ist dieser besonders nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

Zum abgabepflichtigen Vermögen des betr. Abgabepflichtigen gehören auch Anteile an im Zeitpunkt des Währungsstichtages noch nicht auseinandergesetzten Erbschaften, Nachlaßmassen usw., soweit diese aus vorstehendem Vermögen bestehen

Die Abgabepflicht beschränkt sich auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen, D. h. daß, wenn jemand z. B. ein Haus in Thiringen oder Groß-Berlin besitzt, dieses nicht der Soforthilfeabgabe unterliegt. Zum Währungsgebiet gehören folgende deutsche Länder: Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Schleswig-Hostein, Nordrhein-Westfalen und Hansestadt Hämburg.

Von der Abgabepflicht sind eine Anzahl Befreiungen

ausgesprochen worden, die im Rahmen dieser Darstellung nicht aufgeführt zu werden branchen, da sie hauptsächlich nur die Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts betreifen, die auch bisher schön körperschafts-, und vermögenssteuerfrei waren, Zu erwähnen ist nur, daß auch die Personen nicht der Soforthilfeabgabe unterliegen, die nach dem Soforthilfeapgabe unterliegen, die nach dem Soforthilfeapgabe unterliegen, die nach hier die Verhältnisse am Währungsstichtag.

Abgabepflichtige, die Anspruch auf Unterhaltshilfe haben der von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, und die Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, müssen dem zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des Amts für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle nachweisen, daß sie einen Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, oder daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Unterhaltshilfe oder für die öffentliche Fürsorge zwar vor, nimmt der Abgabepflichtige aber davon Abstand, sie in Anspruch zu erheben, so kann das Finanzamt auf Grund eigener Prürung die Befreiung von der Abgabepflicht gewähren. Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß er einen Ahtrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfexesetz öder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge gestellt hat, so gilt er bis zur Entscheidung über seinen Autrag als vorläufig von der Abgabe betreit. Er hat die Entscheidung des Amts für Soforthilfe (Landratsamt) oder der Fürsorgestelle dem Finanzamt unverzüglich nachzureichen. Bei einen Ahspaten und Unterhaltshilfe oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge vorliegen.

Bei der Ansetzung des Vermögens zur Erhebung der Soforthilfe (Landratsamt) oder der Fürsorgestelle dem Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltshilfe oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorgens zur Erhebung der Soforthilfe augen mid des Vermögens zur Erhebung der Soforthilfe augen des Vermögens zur Erhebung der Soforthilfeaphen in den Währungss

Lebensmittelversorgung

Fettausgabe für Monat September

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre erhalten für Monat Septem-ber 1949

200 g Schmalz

und zwar auf Abschnitt A und B je 100 g.
Es wird darauf hingewiesen, daß die beiden Fettabschnitte A und B nicht It. Aufdruck mit 125 g, sondern nur mit 100 g bewertet worden.

wertet werden.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 9. September 1949

Kreisernährungsamt.

Verlegung der Treibstoff- und Kohlenstelle

Ab Montag, den 19. September 1949, befinden sich die Diensträume der Treibstoff-und Kohlenstelle in den Räumen des Kreis-ernährungsamts, Marktplatz 20. Telefon

Öffentliche Versteigerung von Obstbaum-behängen, Heu- und Graserträgen

behängen, Heu- und Graserträgen

Durch die 2. Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 21. Juni 1949 (Amtl. Bekanntm. des Wirtsch-Min. Nr. 12, S. 49) ist ab 1. 7. 1949 eine weitere nicht unerhebliche Lockerung der staatlichen Preisbindung eingetreten. Die Angleichung an die Rechtslage der Bizone ist damit weitgehend erfolgt. U. a. sind frisches Obst, Heu und Stroh freigegeben, so daß gegen das Wiederaufleben öffentlich. Versteigerungen insoweit keine Bedenken bestehen § 3 der Freigabeanordnung hebt jedoch hervor, daß die Preise und Entgelte auch für aus der Preisbindung entlassenen Güter und Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Belange wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen. Calw, 6. September 1949

Calw, 6. September 1949

Landratsamt. - Preisbehörde -

Eine Schuld an einen Auslander, die auf Reichsmark lautet, ist also nicht abzugsfähig.

Viele Grundstücke waren am Währungsstichtag noch hypothekarisch belastet. Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. 12. 1948 (RegBl. 1949, Seite 3) sind diese Hypothekenschulden wie folgt umgewertet worden. ½0 der am Währungsstichtag noch vorhandenen Schuld ist in Deutscher Mark an den bisherigen Glänbiger zu bezahlen. Der Rest von ½10 dieser Hypothekenschuld ist im Verhältnis 1:1 auf die öffentliche Hand übergegangen. Hypothekenschuldner haben also durch die Währungsreform keinen Schuldnergewinn erzielt. Diese Umstellungsgrundschulden missen wie bisher verzinst und amortisiert werden. Die Umstellungsgrundschulden werden durch bestimmte Banken für die öffentliche Hand verwaltet. Auch diese im Verhältnis 1:1 umgestellten Schulden sind bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens nicht abzugsfähig.

Die Hypothekenschuldner sind aber durch diese

Die Hypothekenschuldner sind aber durch diese Behandlung der Hypothekenschulden im allgemeinen gegenüber dem unbelasteten Grundbesitz nicht schlechter gestellt: denn die auf diese Umstellungsgrundschulden zu leistenden Zinsen und Amortisationsbeträge werden in voller Höhe auf die Soforthilfeabgabe angerechnet, soweit sie für die Zeit ab 1. 4. 49 zu leisten sind.

Die Abgabepflichtigen haben daher bis zum 20. Oktober 1949 dem Finanzamt anzugeben:
a) die Höhe der Umstellungsgrundschulden.
b) den Zinssatz und den Tilgungssatz (bei Tilgungshypotheken ggf. auch den Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird).
c) den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis

lungsgrundschuld. aus dem die Jahresleistung berechnet wird).

c) den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zinsund Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen.

d) die Stellen, an die die Leistungen zu entrichten sind (grundschuldverwaltende Stellen).
Es empfiehlt sich, die Angaben rechtzeitig und zuverlässig dem Finanzamt zu machen, damit bei Festsetzung der Soforthilfeabgabe die Beträge von der zu zahlenden Abgabe abgesetzt werden können. Dadurch werden unnötige Rechtsmittel, Stundungsanträge, Schriftwechsel usw. vermieden.

Die Abgabepflichtigen erhalten nach Ablauf des Jahres von der grundschuldverwaltenden Stelle Bescheinigungen, aus denen die obigen Angaben ersichtlich sind Diese Bescheinigungen sind bis spätestens 31. Jan 1950 dem Finanzamt als Beweis für die bisher gemachten Angaben vorzulegen. Soweit diese Bescheinigungen nicht fristgerecht vorgelegt werden, muß das Finanzamt die vorläufige Anrechnung der Leistung aufheben und die zu wenig bezahlten Beträge nachfordern.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind allerdings auch insoweit weiter zu zahlen, als der Schuldner von der Solorthilieabgabe befreit ist, oder als sie die zu ent-

mehr als 10% des Robertrages vor der Zerstörung beträgt; überstelet der Robertrag diese Grenze, so ist das Grundstick mit dem Teilbetrag des Einheitwerts anzusetzen, der sich aus dem Verhälten des Robertrags arzüfrung ergibt.

Als voll zerstörte Gebäude zelten auch solche, bei denen lediglich die Kelfer oder die Grundmaueren erhalten geblieben sind.

Durch das Gereiz der freiher betreitschreibungen Grundstieles auf von Einheitswertsen des Grundstieles auch von Einheitswertstelfungen mit Wirkung für den Lastenausgleich – vorfaufig auch der Leitweitstellungen mit Wirkung für den Lastenausgleich – vorfaufig auch der Leitweitschaft der Leitweitsbehalt auch von Amts wegen erhasen. Der Antrag frieden der Scheiden stehen der Gesetzes erfolgte im Regierungsbatch (reten die Gleiches ex gestellt werden. Die Verknädung des Gesetzes erfolgte im Regierungsbatch vom 21, 10, 194). Wird der Antrag auf Fortschreibung auch von Amts wegen erhasen. Der Antrag frieden Leitweitsbarechtigten und Verbeundliche ein Regierungsbatch vom 21, 10, 194). Wird der Antrag auf Fortschreibung auf erfüllte der Gleiches gestellt werden. Die Verknädung des Gesetzes erfolgte im Regierungsbatt vom 21, 10, 194). Wird der Antrag auf Fortschreibung auf erfüllt der Gleiches gestellt werden. Die Verknädung des Gesetzes erfolgte im Regierungsbatt vom 21, 10, 194). Wird der Antrag auf Fortschreibung auf erhörtschreibung erhörtschrei

zuzurechnen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag.

Zuständig für die Erhebung der Soforthilfeabgabe ist das Finanzamt, dem die Besteuerung nach dem Vermögen im Währungsgebiet obliegt oder obliegen würde, wenn dieses die Vermögensteuerfreigrenze überschreiten würde.

Für die Zusammenrechnung des Vermögens kommt es also nicht auf den Wohnort im Währungsgebiet an, obgleich nur das Vermögen der Soforthilfeabgabe unterliegt, das im Währungsgebiet belegen ist. Ein Beispiel soll dies erläutern:

Beispiel: Der Wohnsitz eines abgabepflichtigen Ehepaares die nicht dauernd getrennt leben, ist Calw. Der Ehemann arbeitet in Stuttgart, die am 16. 8. 1930 geborene Tochter ist in Berlin beschäftigt. Der Ehemann besitzt in Calw ein Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von 11 600 DM, die Ehefrau hat durch Erbschaft im Jahr 1947 ein landwirtschaftliches Grundstück mit einem Einheitswert von 1800 DM erworben. Dieses Grundstück liegt in Niedersachsen. Die Tochter hat durch Schenkung im Januar 1948 ein Einfamilienhaus in Bayern mit einem Einheitswert von 8000 DM und ein unbebautes Grundstück in Thiringen mit einem Einheitswert von 2500 DM erhalten, Außerdem ist die Ehefrau zu ½ Eigentümer an einer noch nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft. Diese besitzt in Nagold ein Mietwohngrundstück mit einem Einheitswert von 9000 DM.

Dieses Vermögen wird für die Berechnung der Soforthilfeabgabe wie folgt zusammengerechnet und ist von dem Abgabepflichtigen in seiner Erklärung, die beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben ist, anzuseben:
Einheitswert Ehemann Einfamilienhaus in Calw . . . 11 600 DM Ehefran Landwirtschaftliches Grundstück

Das Grundstück der Tochter in Thüringen bleibt, da nicht im Währungsgebiet belegen, außer Betracht,

Wie hoch ist die Soforthilfeabgabe?

Das gesamte im vorstehenden erwähnte Vermögen unterliegt der allgemeinen Soforthilleabgabe. Die Ge-samtwerte der folgenden Vermögensarten sind nach Abzug der auf sie entfallenden abzugsfähigen Schul-den le für sich auf volle 100 DM nach unten abzurun-den.

den.
a) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
b) Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, die
zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören,
c) übriges abgabepflichtiges Vermögen (Betriebsvermögen, Grundvermögen mit Ausnahme der Grundstücke unter b und sonstiges)

Die in den Einheitswertbescheiden auf Reichsmark lautenden Werte gelten als Werte in Deutscher Mark.
Die allgemeine Soforthilfeabgabe wird nur erhoben, wenn der Wert des gesamten abgeundeten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 DM übersteigt (allgemeine Besteuerungsgrenze).

Beispiel: Ein Abgabepflichtiger besitzt zusammen mit seiner Ehefrau und Kindern unter 18 Jahren folgendes Vermögen:

Baumgarten als landwirtschaftliches Ver-mögen bewertet mit einem Einheitswert von 390 DM

mögen bewertet mit einem 390 DM
von
Antell an einer landwirtschaftlichen Erbengemeinschaft 1/s von 2250 DM 450 DM
840 DM 840 DM 800 DM
Baugrundstück Einheitswert 2100 DM mit
1050 DM 1000 DM

Bangusetzen . 1000 DM = 1200 DM = 1200 DM = 1200 DM

Betriebsvermögen (Schneidergeschäft)

1250 DM = 1200 DM

abgerundetes abgabepflichtiges Vermögen 3000 DM

Die allgemeine Soforthilfeabgabe wird in diesem Fall nicht erhoben, da das abgerundete Vermögen den Betrag von 3000 DM nicht übersteigt. (Dies gilt nicht für Betriebsvermögen in Bezug auf die Soforthilfesonderabgabe, die später behandelt wird.)

Die allgemeine Soforthilfeabgabe beträgt für das Jahr 3% des abgerundeten Wertes des gesamten abgabepflichtigen Vermögens.

Der Satz vermindert sich auf 2% für

1. Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören und ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 15 000 DM nicht übersteigt.

Übersteigt das gesamte Vermögen den Betrag von 19 500 DM, so sind folgende Sätze anzuwenden:

a) bei einem Gesamtvermögen zwischen 15 100 DM und 16 500 DM = 2½%.

b) bei einem Gesamtvermögen zwischen 16 600 DM und 19 500 DM = 2½%.

c) bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 DM und 19 500 DM = 2½%.

c) bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 DM und 19 500 DM = 2½%.

d) bei einem Gesamtvermögen von über 19 500 DM = 3%.

Übersteigt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen bei aastielle ausgerundete abgabepflichtige Vermögen bei aastie

Ubersteigt das gesamte abgerundete abgabeplichtige Vermögen bei natürlichen Personen nicht den Betrag von 8000 DM, so wird die Soforthilfeabgabe nur von dem Betrag erhoben, der 3000 DM übersteigt. Für die kleineren Vermögen ist also durch den Gesetzgeber eine gewisse Freigrenze (Freibetrag) geschaffen worden Der Freibetrag vermindert sich für Vermögen von 8100 DM bis 9000 DM auf 2000 DM und für Vermögen von 9100 DM bis 10 000 DM auf 1000 DM. Für Vermögen, das die vorstehenden Grenzen übersteigt, wird kein Fehlbetrag gewährt.

Fälligkeit der allgemeinen Solorthilfeabgabe

Fälligkeit der allgemeinen Solorthilfeabgabe

Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis
31. März 1950) ist die allgemeine Solorthilfeabgabe
wie folgt zu entrichten:
1. Je ein Drittel der Jahresabgabe am 20. 10. 1949,
am 20. 12. 1949 und am 20. 2. 1950.
2. Für Abgabepflichtige mit überwiegend land- und
forstwirtschaftlichen Vermögen am 20. 11. 1949 und
am 20. 2. 1950 je die Hälfte.
In den späteren Erhebungsjahren (also ab 1. 4. 1950
u. f.) ist die allgemeine Solorthilfeabgabe mit je
einem Viertel des Jahresbetrags am 20. 5. 20. 8.,
20. 11. und 20. 2. zu leisten.
Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Vermögen haben am 20. 5. ein Viertel,
am 20. 11. die Hälfte und am 20. 2. ein Viertel des
Jahresbetrags zu entrichten.
In besonders begründeten Notfällen kann das Finanzamt auf Anfrag teilweise oder ganze Stundung
der Abgabe und Ratenzahlungen gewähren. Ein Erlaß
der Abgabe und Ratenzahlungen gewähren. Ein Erlaß
der Abgabe kommt nicht in Betracht.
Zahlungsunfähigkeit als Stundungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgabe eiforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise
z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen beschaffen kann.
Als zumutbar gilt unter anderem Insbesondere
anch die Veräußerung entbehrlichen Hausrats. Bei ge-

schaffen kann.

Als zumutbar gilt unter anderem insbesondere auch die Veräußerung entbehrlichen Hausrats. Bei gewerblichen Betrieben ist die Veräußerung von Vermögensteilen in der Regel dann zumutbar, wenn es sich um Waren oder Fertigerzeugnisse handelt. Als zumutbar gilt auch die Veräußerung solcher Anlagegegenstände des Betriebsvermögens, mit deren Ausnutzung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die Finanzämter werden bei der Gewährung von Stundungen naturgemäß äußerst zurückhaltend sein und diese nur in wirklich dringenden Notfällen gewähren.

währen.
Ist der Abgabepflichtige durch erhebliche Schäden oder durch Kriegsfolgeschäden (Währungsschäden, Flüchtlingsverluste, Verluste der politisch Verfolgten, Schäden durch Demontage, Restitutionen usw.) in eine, seine Existenz bedrohende Notlage geraten, so wird dies bei Prüfung der Frage der Zahlungsunfähigkeit besonders berücksichtigt.

Sind die Soforthilfeabgaben bei der Ermittlung des stenerpflichtigen Einkommens abzugsfählg?

Nach dem Soforthilfegesetz sind die Soforthilfe-abgaben (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Gewerbeertrages keine abzugsfähigen Ausgaben, Dies gilt auch für die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Umstellungsschulden, die auf die Soforthilfeabgabe angerechnet werden. Zinsen und Tilgungsbeträge sind iedoch auf Antrag insoweit abzugsfähig als sie die allgemeine Soforthilfeabgabe übersteigen: in die-sem Fall ist eine Anrechnung dieser Beträge in einem

späteren geschloss Die a abgabe d element dürfte b nen die praktisch mer nic mung le auf der mensebe rung sol ges und Wel

> Das ren Stri der Reid gabepfli Sinne fahrläss einer V Pr

> > Ani setzes in V nung

keiter die I der 7 S. 45 vom minis Di wirt

(RN

ordn des Prei

Min. ben

b)

Erz ver Ton Här Tor VOI ins Tor aus

nm ste SOV une

späteren Erhebungsjahr auf die Soforthilfeabgabe ausgeschlossen.

Die allgemeine Soforthilfeabgabe und die Sonderabgabe darf bei der Preiskalkulation nicht als Kostenglement berücksichtigt werden. Diese Bestimmung element berücksichtigt werden. Diese Bestimmung dürfte bei der augenblieklichen Wirtschaftslage wohl kaum noch praktisch werden, denn in immer größerem Maße zeichnet sich im Wirtschaftsleben der beginnende und bereinigende Konkurrenzkampf ab. Um konkurrenzfähig zu bleiben und Absatz zu haben, können die Preise aber in den meisten Fällen schon aus praktischen Erwägungen der gewerblichen Unternehmer nicht erhöht werden. Die vorstehende Bestimnung legt aber klar, daß sich die Soforthilfeabgabe auf der Vermögensebene und nicht auf der Einkommensebene auswirken soll. Die arbeitende Bevölkerung soll nicht allein die Lasten des verlorenen Krieges und seine Folgen tragen.

Weiche Folgen hit die Abgabe von unrichtigen

M

M

nn ö-

MC MC MC

MC

49,

ind ind

950

er-de-ise be-

geden ten,

niges

Welche Folgen hat die Abgabe von unrichtigen
Erklärungen?

Das Soforthilfegesetz ist nicht mit einem besonderen Strafschutz versehen. Es gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Die Erklärung über das abgabepflichtige Vermögen ist eine Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene Erklärungen, die zu einer Verkürzung der Soforthilfeabgabe führen, sind als Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung zu ahnden. Steuerhinterziehung ist mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe

Wohnsitzfinanzämter sind im Besitz aller in Grundbesitz o. ä. bestehenden Vermögenswerte. die sich in den Bezirken anderer Finanzämter des Währungsgebiets befinden.
Es kann daher zum Schluß nur allen Abgabepflichtigen in ihrem eigenen Interesse geraten werden, die zugesandten Erklärungen genau und vollständig auszugsandten Erklärungen genau und vollständig auszugsandten Erklärungen, daß das Finanzamt ia nicht wissen kann, ob man noch die und die abgabepflichtigen Vermögenswerte z. B. in Schleswig-Holstein oder Bayern hat oder evtl. den Anteil an einer Erbengemeinschaft nicht weiß.
Wer sich einer Bestrafung nicht aussetzen will, gebe seine Erklärung richtig ab.

(2. Teil folgt)

Preisbestimmungen für Getreidewirtschaftsjahr 49/50

Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums, vom 29. August 1949

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsge-setzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanord-nung über den Übergang der Zuständig-keiten des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft, vom 12 Febr 1946 (Amtsbl der Wirtschaft vom 12. Febr. 1946 (Amtsbl. S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts-ministerium verordnet:

Abschnitt I

Die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittel-wirtschaft betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1944/45 vom 1...7.44 (RNVBI. S. 223) in der Fassung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums über Preis- und Bewirtschaftspahr 1948/49 vom 22. März 1949 (Amtl. Bekanntm. d. Wirt-Min. S. 31) erfährt folgende Änderungen: Min. S. 31) erfährt folgende Änderungen:

a) § 52 Absatz 1 lautet munmehr:

"(1) Hat der Händler Industriegerste und Industriehafer vom Erzeuger erwor-ben und verkauft er sie weiter, so erhält er einen Aufschlag bis zu 4,50 DM je Tonne als Handelsspanne."

b) § 55 Absatz 1 lautet nunmehr:

6) \$ 55 A b s a t z 1 lautet nunmehr:

"(1) Der Händler, der Malzgerste vom
Erzeuger erworben hat, darf beim Weiterverkauf einen Aufschlag bis zu 6,50 DM je
Tonne berechnen. Ist es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, daß mehrere Händler tätig werden, so kann ein weiterer Aufschlag bis zu höchstens 4,50 DM je
Tonne berechnet werden. Jedoch darf der vom letzten Käufer (Verarbeitungsbetrieb) insgesamt zu zahlende Aufschlag auf den vom letzten Käufer (Verarbeitungsbetrieb) insgesamt zu zahlende Aufschlag auf den Erzeugerpreis nicht mehr als 11,00 DM je Tonne betragen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Preisaufsichtsstelle zulässig. Der beim Weiterverkauf zulässige Aufschlag des Händlers umfaßt sämtliche durch den Verkauf entstehenden Kosten (einschließlich der Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern), soweit nicht ausdrücklich nach Abs. (2) und (3) die Berechnung besonderer Kosten gestattet ist."

"(1) Einzelhändler dürfen beim Verkauf von Mahlerzeugnissen aus Roggen und Weizen an Verbraucher den Einstands-preisen höchstens folgende Zuschläge als Einzelhandelsspanne zurechnen:

"1. bei loser Ware, die im Betrieb des Einzelhändlers dem Verbraucher zugewogen wird, oder bei Packungen, die in geschäftsstillen Stunden vorbereitet werden (§ 81 Abs. 8 und 9) Weizenmehl Type 1050 0,09 DM je kg bei anderen Mehlen u. bei Backschrot . . . 0,07 DM je kg Weizengrieß . . . 0,10 DM je kg.

bei Originalpackungen (Papierbeutel oder Faltschachteln gemäß § 81)
Weizenmehl Type 1050 0,08 DM je kg
bei anderen Mehlen u. bei Backschrot . . . 0,06 DM je kg
Weizengrieß . . . 0,09 DM je kg."

Brot- und Kleingebäckpreise

e) § 132 Absatz 1 lautet nunmehr:

"(1) Für die Abgabe von Brot und Klein-gebäck an Verbraucher gelten einheitlich folgende Höchstpreise

d) § 92 Absatz 1 lautet nunmehr:

Preisfreigabe

Durch die Anordnungen des Wirtschafts-ministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 12. 8. 1948 und 21. 6. 1949 (Amtl. Be-kanntm. des Wirtsch.-Min. S. 59 und 49) ist eine nicht unerhebliche Lockerung der staatlichen Preisbindung eingetreten. Die Angleichung an die Rechtlage der Bizone Tonne betragen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Preisaufsichtsstelle zulässig. Der beim Weiterverkauf zulässige Aufschlag des Händlers umfaßt sämtliche durch den Verkauf entstehenden Kosten (einschließlich der Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern), soweit nicht ausdrücklich nach Abs. (2) und (3) die Berechnung besonderer Kosten gestattet ist."

c) § 91 Absatz 7 lautet nun mehr:

"(7) Die Großhandelsspanne ff'ir Weizengrieß wird auf 4,00 DM je 100 kg festgesetzt. Ein besonderer Aufschlag bei Lieferungsbedingungen regeln. Für die "preisfreien" Erzeugnisse sind die Preise in eigener Verantwortung zu bilden. § 3 der Preise und Entgelte auch für die betriebe darf nicht berechnet worden. Bei

und Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Belange wirtschaftlich gerecht-fertigt sein müssen. Das Zustandekommen der Preise muß jederzeit nachgewiesen werden können.

Nach § 4 der Anordnung vom 21. 6. 1949 bleiben auch für die freigegebenen Güter und Leistungen vor allem die Bestimmun-gen über die Preisauszeichnung und den Preisnachweis sowie die Verordnung über die Auskunftspflicht und die Preistreibereiverordnung in Geltung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewie-Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Rahmen der weiter in Geltung bleibenden Vorschriften die Preisentwicklung auch bei den freigegebenen Gütern und Leistungen von der Preisbehörde weiter überwacht werden Die erwähnten Bestimmungen bieten eine ausreichende Handhabe um gegen Praiswicher und Kettenhandel vorzugehen.

Calw, 7. September 1949

Landratsamt - Preisbehörde -

DPfg./kg Roggenbrot und Mischbrot aus Wei-zenbrotmehl Type 1600 und Rog-genmehl Type 1740 Type 1740
Roggenfeinbrot, Mischbrot fein aus Weizenbrotmehl Type 1600 und Roggenmehl Type 1150 sowie Brot aus Gemengemehl Type 1200
Brot aus Weizenmehl Type 1050 (Weißbrot) Durchschnittsgewicht 46 g 92 DPfg. DPfg. Kleingebäck aus Weizenmehl ype 1050:
Wasserware
Geformte Ware (z. B. Salzstangen, Salzwecken, Hörnchen), Milchware, Laugenware 10 ware
Kleingebäck aus Weizenbrotmehl Type 1600, Weizenbackschrot Type 1700 oder sonstigen Mahlerzeugnissen:
Wasserware
Geformte Ware (z. B. Salzstangen, Salzwecken, Hörnchen), Milchware, Laugenware 7 chen), Milchware, Laugenware 4 8

Es ist nur in den Fällen ein höherer Brotpreis als 42 DPfg. je kg zulässig, in denen ein solcher besonders festgesetzt worden ist. Der Preis von 58 DPfg. je kg Weißbrot hat zur Voraussetzung, daß das Brot ausschließlich aus Weizenmehl der Type 1050 oder besser hergestellt worden ist. Dies gilt entsprechend auch für Kleingebäck. Der Preis von 45 DPfg. hat zur Voraussetzung, daß das Brot ausschließlich aus Weizenbrotmehl Type 1600, Roggenmehl Type 1150, Gemengmehl Type 1200 oder besseren Mehlsorten hergestellt worden ist."

f) § 151 Absatz 1 lautet nunmehr:

Teigwaren (1) Höchstpreise bei-Abgabe loser Ware in Großhändler je 100 kg netto:

CELE POLY OF VANDOLIS ST.		
Sorte	Teigwaren aus a) der Type 812 oder besser DM	Weizenmehl b) der Type 1050 oder besser DM
Schnitt- oder Band Suppeneinlagen (G Sterne, kleinere ode lere Hörnchen, B ben), Bruchmakka Fadennudeln, Spätz	raupen, er mitt- suchsta- roni . 68,65 zle, Mu-	67,50
scheln, Hohlnudeln u. Krausbandnudel Makkaroni Spaghetti	n 70,65	69,50 70,50 72,50

Teigwaren aus Weizenmehl a) der Type b) der Type 812 oder 1050 oder besser besser Sorte DM

Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleinere oder mitt-lere Hörnchen, Buchsta-ben), Bruchmakkaroni . . Fadennudeln, Spätzle, Mu-scheln, Hohlnudeln, Well-a. Krausbandnudeln . . . Makkaroni 78 60 78.-80.60 80 -Makkaroni 81.-Spaghetti

h) § 153 Absatz 1 lautet nunmehr:

"(1) Für die Abgabe von Teigwaren aus Weizenmehl der Type 1050 und besser ein-schl, der Type 812 an Verbraucher gelten folgende Höchstpreise je kg netto:

		or								DM
Schnitt- ode	rI	Ban	dn	ude	eln,	. 8	Sup	pe	n-	
einlagen (G	rau	pen	. 8	ter	rne	· k	cloi	TIO	ra	
oder mittle	re ,	Hö	rne	he	n,	B	uc	hst	a-	
ben), Bruch	mas	CKa.	roi	n					19.00	1.—
Fadennudeln, Hohlnudeln,	w.	all	atz	nd	W	MIL	Isc	nel	n,	
nudeln		C11-	u	uu	17	га	uso	an	a-	1.02
THURK WAL OH!			-	-	-	-		-		1.04
Spaghetti .		-			-					1.04
I-Buotes .		-	-	1				*	20	1,04

i) § 154 lautet nunmehr:

"(1) Die in den §§ 151 bis 153 genannten Preise dürfen für Teigwaren in Anspruch genommen werden, die aus Weizenmehl hergestellt sind, das in der Qualität min-destens der Type 812 bzw. 1050 entspricht.

destens der Type 812 bzw. 1050 entspricht.

(2) Noch vorhandene Bestände an Teigwaren können zu den bisherigen Höchstpreisen verkauft werden, sofern sie aus Weizenmehl der Type 1050 oder besser hergestellt worden sind, das gleichfalls zu dem bisher geltenden Preis (Mühlenabgabepreis 42.20 DM je 100 kg) eingekauft worden ist. Nach dem 15. Oktober 1949 dürfen jedoch auch solche Teigwaren nur noch zu den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen an Verbraucher abgesetzt werden."

k) § 173 Absatz 2 lautet nunmehr:

"(2) Der Händler, der diese Futtermittel vom Erzeuger aufkauft (Erfassungshänd-ler), darf beim Weiterverkauf eine Handels-spanne bis 4,50 DM, bei Lieferung in Men-gen bis 2 Tonnen eine Spanne bis 5,50 DM je Tonne berechnen

je Tonne berechnen.

Beförderungskosten von und zum Lager
(§ 167 Abs. (3)) darf er nicht berechnen."

Anlage 6 der in Abschnitt I genannten Anordnung vom 1. Juli 1944 erhält folgende neue Fassung:

Mehl- und Kleiepreise

Preisgebiet	Weizenmehl	Weizenmehl	Weizenbrot.	Import-	Weizen-Back.
	Type 812	Type 1050	mehl Type 1600	Weizenmehl	schrot Type 1700
W XVI W XVIII W XIX	38,75 38,90 39.— 39,30	37,40 37,55 37,65 37,90	34,85 35.— 35,10 35,30	37,50 37,50 37,50 37,50	31,20 31,35 31,45 31,65

zebiet W XVII.

HIAX B	C. Type 1150	Gemengemehl Type 1200	Roggenmehl Type 1740	Roggen-Back.
RXIX	35,15	35,15 35,40	31,75 31,95	29,25 29,45

Neue Geserze

Auf folgende neue Gesetze wird hingewiesen

Gesetz über Änderungen in der Sozialver-sicherung (Sozialversicherungs-Anpas-sungsgesetz) vom 6. Juli 1949 Reg.Bl.

Zweites Steuerreformgesetz vom 22. Juli 1949 Reg.Bl. S. 333 ff. Verordnung des Finanzministeriums über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. Juni 1949 Reg.Bl. S. 341.

1. Juni 1949 Reg.Bl. S. 341.

Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 5. September 1949 Reg.Bl. S. 345.

Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 1. September 1949 Reg.Bl. S. 354.

Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit der Krankenkassen vom 5. September 1949 Reg.Bl. S. 357.

Einkommensteuer-Durchführungsverord-nung vom 6. September 1949 Reg:Bl. S. 365.

Neubildung der Gemeinde Altensteig-Dorf

Die durch Gesetz vom 6. Juli 1949 aus der Stadt Altensteig ausgegliederte Ge-meinde Altensteig-Dorf bildet ab 1. 10. 49 einen eigenen Standesamtsbezirk.

Landratsamt.

Der Kreis Calw fällt unter das Preisgebiet RXIX.

Roggenkleie ans Type 115	Roggenschäl. kleie aus Type 1740	Weizenkleie aus Type 812	Weizenkleie aus Type 1050	Weizenschäl- kleie aus Type 1600
-	HMH	> a	≽.e	≥3€

10.50 einheitlich für alle Preisgebiete."

Abschnitt III

Abschnitt III

(1) Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere Abschnitt 1 Buchstabe e), f) m) hinsichtlich § 91 Absatz 7, n), r), t), u), y) sowie Abschnitt 2 Buchstabe d) der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums über Preisund Bewirtschaftungsbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 22. 3. 1949 (Amtl. Bekanntm. d. Wirtschmin. S. 31) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch für laufende Verträge über inländische Erzeugnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht bereits durch Absendung der Ware erfühlt sind.

Vergebung von Bauarbeiten

Vergebung von Bauarbeiten

Zum Neubau des Wirtschaftsgebäudes
der Württembergischen Staatsklenge und
Landespflanzschule in Nagold werden die
Erd-, Beton-, Maurer-, Isolierungs-,
Stahlbeton-, Steinmetz-, Zimmer-,
Dachdecker- u. Flaschnerarbeiten
nach den Bestimmungen der VOB. DIN.
1960 und 1961 vergeben. Die Unterlagen
können während den Dienststunden beim
Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, eingesehen werden. hen werden.

Die Leistungsverzeichnisse werden aus-Die Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt. Sie sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bis Dienstag, den 27. 9. 1949, 11 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, abzugeben. Zur Eröffnung, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend

Zuschlagsfrist 3 Wochen. Calw, 16. September 1949

Bezirksbauamt.

Stadtgemeinde Nagold

Bürgerversammlung

Die Stadtverwaltung veranstaltet am Samstag, 17. 9., 20 Uhr, im "Traubensaal" eine öffentliche Bürgerversammlung, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen und aufgefordert wird, sich an der am Schluß stattfindenden freien Aussprache lebhaft zu beteiligen. Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Calw — Genossenschaftsregister —

Eintragung vom 25. 8. 1949:
Band V, Nr. 86: Sozial-Gewerk für Handwerker von Calw und Umgebung, e. G. m. b. H., in Calw. In der Generalversammlung vom 7. 2. 1949 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Karl Gehring, Calw; Walter Perrot, Calw.

Amtsgericht Neuenbürg/Württ. Handelsregister-Änderung vom 6. 9. 1949

Handelsregister-Anderung vom 6. 9. 1949
A. 365. Wilhelm König, Motorfahrzeuge in Neuenbürg (Turnstr. 58):
Das Pachtverhältnis mit Anton Weiß in Neuenbürg ist aufgelöst.
Die Firma ist geändert in Wilhelm König, Kraftfahrzeuge in Neuenbürg. Die Erben des früheren Inhabers Wilhelm König haben das Geschäft an den Sohn und Miterben Heinz König, Kraftfahrzeugmechanikermeister in Neuenbürg, verpachtet.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Bei genügender Beteiligung führen wir zwei weitere Abendlehrgänge in Kurz-schrift (für Anfänger bzw. Fortgeschrit-tene) im Schulhaus Neuenbürg durch. Anmeldungen umgehend erbeten an die

Schulleitung.

Kulturwerk Calw

Dienstag 20. Sept. 1949, 20 Uhr, George-näum: Farblichtbildvortrag "Im Lande der Inka". Ein Bericht über die Reisen der deutschen Andenexpedition 1939, Karl

der deutschen Andenexpedition 1855, Mark Heckler, Calw. Donnerstag, 22. September, 20.30 Uhr, Stadthalle, Städtetheater Tübingen-Reut-lingen: "Die Verschwörung", Schauspiel von Walter Erich Schäfer. Plätze zu 3,50, 2,50, 1,50 und 1,00 DM im Vorverkauf bei der Buchhandlung Häussler.

Evangelische Gottesdienste in Calw

14. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 18. September 1949: 8 Uhr Frühgottes-dienst (Missionar Stahl). 8 Uhr Christen-lehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Stahl). 10.45 Uhr Kinder-gottesdienst gottesdienst.

gottesdienst.
Mittwoch, 21. September1949: 7.30 Uhr
Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde.
20 Uhr Frauen- und Mütterabend.
Donnerstag, 22. September 1949: 20 Uhr

Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 17. September 1949: 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St. Georgs-kapelle (Seifert). 14. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,

lo sc st

14. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 18. September 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre Töchter. 14.30 Uhr Bezirksmissionsfest Stadtkirche (Dekan Seifert, Miss. Hecker, Miss. Gengenbach). 20 Uhr Feierstunde für Einsame im Gemeindehaus (Seifert).

fert).

Mittwoch, 21. September 1949: 8 Uhr
Frühandacht (Seifert).

Donnerstag, 22. September 1949: 20 Uhr
Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorberei-